

Vereinsförderrichtlinie

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen zur Förderung des Vereinslebens im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla. Die Förderung der Vereinstätigkeit in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla verfolgt in erster Linie die Ziele, ein breites gesellschaftliches, sportliches und kulturelles Angebot für die Bürger des Ortes zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Arbeit der Vereine mit förderwürdigen Bevölkerungsgruppen wie Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

1.2 Die durch die Richtlinie festgelegten Förderungen begründen keinen Rechtsanspruch eines Vereins. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aus dem Gemeindehaushalt.

1.3 Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen schriftlichen Antrag sowie der Vorlage aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Formulare (Anhänge). Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig sind und die unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Formulare sind Bestandteil der Richtlinie. Sie sind für das Antrags- und Bewilligungsverfahren bindend.

2. Zuwendungsarten

2.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren einen Jahreszuschuss in Höhe von 20,00 € pro Kind / Jugendlicher bereitgestellt. Maßgeblich sind die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Stand des 31.12. des Vorjahres. Für den Antrag soll eine Mitgliederliste (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort) der unter 18-jährigen vorgelegt werden. Die Mittel müssen für die Jugendarbeit zweckgebunden verwendet werden.

2.2 Projektförderung

Die Projektförderung stellt eine zeitlich und sachlich begrenzte Förderung dar. Diese muss dem sozialen und kulturellen Leben in Ottendorf-Okrilla dienen. Ausgeschlossen von der Projektförderung sind Miet- und Pachtkosten für Grundstücke und Räumlichkeiten, soweit nicht zwingend für die Durchführung des Projekts notwendig, bauliche Tätigkeiten und Unterhaltungskosten für Gebäude oder Einrichtungen oder für Liegenschaften die bereits kostenfrei oder gemindert zur Verfügung gestellt werden. Sie beinhaltet eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Bewilligungsgrundlage für die Projektförderung ist ein Projektantrag mit Finanzierungsplan und Projektbeschreibung.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Werden mit den eingereichten Anträgen die im Haushalt dargestellten finanziellen Mittel nicht überschritten, so entscheidet nach Vorprüfung der Verwaltung der Hauptausschuss über die Zulassung und Zuwendungshöhe der Projekte. Eine Förderung von Projekten wird nur dann gewährleistet, wenn laut Finanzierungsplan die projektbezogenen Ausgaben nicht mit den projektbezogenen Einnahmen selbst gedeckt werden können (Fehlbetragsförderung).

Übersteigen die Projektförderanträge die im Haushalt abgebildeten und beschlossenen Mittel, entscheidet der Hauptausschuss über die Mittelverteilung.

2.3 Betriebskostenzuschuss

Für den Betriebskostenzuschuss wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 3.500,00 € jährlich bereitgestellt. Förderfähig sind Vereine, die Flächen / Objekte / Anlagen nutzen und diese auf eigene Kosten bewirtschaften bzw. die Betriebskosten der Nutzung tragen.

- Ein Teilbetrag von 1.000 € wird gleichmäßig zwischen den Vereinen aufgeteilt.
- Ein Teilbetrag von 2.500 € wird entsprechend der Zahl der Vereinsmitglieder proportional zwischen den Vereinen aufgeteilt. Maßgeblich sind alle Vereinsmitglieder mit Stand des 31.12. des Vorjahres.

2.4 Sachförderung

Bei Mieten und Pachten von Liegenschaften die keine Kalkulationsgrundlage (insbesondere Schloss und Grundschulen) haben, bedarf es eines Mietvertrages nach § 535 BGB.

Mieten und Pachten von Räumlichkeiten und Grundstücken der Gemeinde, welche für die Vereinsarbeit anfallen, werden von der Gemeinde in der Regel erlassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Betriebskosten bei gemieteten gemeindeeigenen Räumen werden bis auf einem Anteil von monatlich 1,50 €/m² teilweise erlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Arbeitsleistungen und Sachmittel der Gemeinde können in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Anmeldung der Mittel erfolgt mindestens 1 Monat vor Inanspruchnahme.
- Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme.
- Der Verein hat seine eigenen personellen und materiellen Ressourcen bereits ausgeschöpft.
- Die Gemeinde kann auf die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zurückgreifen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 allgemeine Bedingungen für eine Förderung

Um einen sinnvollen Mitteleinsatz sowie eine Gleichbehandlung aller Vereine der Gemeinde sicherzustellen, sind folgende Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung einzuhalten:

Anträge gemäß 2.1 und 2.3 dieser Richtlinie sind bis zum 28. Februar des Förderjahres, Anträge gemäß 2.2 bis zum 30.11. des Jahres vor der Förderung einzureichen. Für das Jahr 2023 gilt der 31.3. als Antragsfrist.

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen der geplanten Maßnahme
- Die zu fördernde Maßnahme muss geeignet sein, das Gemeinwohl nachhaltig und breitenwirksam zu verbessern
- Verfolgung gemeinnütziger im öffentlichen Interesse liegende Ziele (Nachweis mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der nicht durch die Förderung der Gemeinde gedeckten Ausgaben.
- Pflicht zur Prüfung anderer Förderungsmöglichkeiten, die der Bund, das Land oder Dritte bieten und die Zuwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise ausschließen

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf im Rahmen der Antragsstellung nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme und demzufolge zur Bildung von Rücklagen dienen. Zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind zurückzuzahlen. Ein Überschuss des Projektes auf Grund höherer Einnahmen oder auf Grund von geringeren Ausgaben ist möglich, soweit das Projekt wie beantragt durchgeführt wurde und der Überschuss nicht auf Grund falscher Angaben im Antrag entstanden ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Sachbearbeiter Vereine anzuzeigen, wenn sich

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan ändert,
- zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

3.2 Ausschlusskriterien

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen oder Veranstaltungen, die einen rein religiösen und/oder parteipolitischen Charakter haben.

Nicht förderfähig sind auch Vereine, die in erster Linie eigenwirtschaftliche oder eigennützige Zwecke verfolgen, also denen der Status der Gemeinnützigkeit fehlt oder deren Tätigkeit in erster Linie aus anderen Quellen finanziert werden kann.

4. Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des gemeindlichen Haushalts erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides. Die Auszahlung erfolgt unbar auf das vom Zuwendungsempfänger im Antrag angegebene Konto.

5. Verwendungsnachweis

Der formgerechte Verwendungsnachweis (mit der Einreichung von Originalbelegen) ist unter der Verwendung der entsprechenden Formulare der Gemeinde Ottendorf-Okrilla bis zum 30.06. des Folgejahres beim Sachbearbeiter Vereine vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem einfachen Sachbericht.

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten, Auskunft zu erteilen, sowie den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalunterlagen mindestens 5 Jahre revisionssicher aufzubewahren.

6. Rückforderungsanspruch

Die Gemeinde kann im Einzelfall die Zuschussbewilligung widerrufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder eine Einsichtnahme in Belege und Bücher sowie sonstigen Geschäftsunterlagen verweigert wurde.

7. Publikationen

Bei Veröffentlichung von Projekten durch Pressemitteilungen beispielsweise im Amtsblatt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinde Ottendorf-Okrilla hinzuweisen.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 7. Dezember 2022, Beschluss GR 012/ 2022 außer Kraft.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, den 09.03.2023